

Vereinigung Toggenburger Chöre

I. Begriff, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen «Vereinigung Toggenburger Chöre» besteht ein Verein im Begriff
Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er setzt sich zusammen aus Frauen-, Männer- und
Gemischten Chören der Region Toggenburg.

Artikel 2

Der Wohnort der jeweiligen Präsidentin oder des Präsidenten gilt als Rechts- Sitz
Domizil des Vereins. Zudem hat die Präsidentin oder der Präsident Einsitz im
Vorstand des St. Galler Kantonal-Gesangsverbandes.

Artikel 3

Die Vereinigung bezweckt die Förderung des Chorgesangs sowie die Pflege Zweck
freundschaftlicher Beziehungen der Vereine untereinander. Dieser soll erreicht
werden durch:

1. Durchführung des Toggenburgischen Gesangsfestes (in der Regel alle vier Jahre)
2. Organisation weiterer Anlässe
3. Förderung der Organe der Mitgliedervereine in ihren Aufgaben.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Die Frauen-, Männer- und Gemischten Chöre der Region bilden zusammen Mitgliedschaft
die Vereinigung.

Artikel 5

Die Anmeldung zum Beitritt in die Vereinigung hat schriftlich bei der Anmeldung
Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Aufnahme

Artikel 6

Der Austritt eines Chores kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen Austritt
und ist der Präsidentin oder dem Präsidenten drei Monate vorher schriftlich
mitzuteilen.

Artikel 7

Der genaue Aktivmitgliederbestand ist jährlich von jedem Chor per Ende des Mitgliederbestand
Kalenderjahres der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.

III. Organisation

Artikel 8

Die Organe der Vereinigung sind: Organe
1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsprüfungskommission

III.I Delegiertenversammlung

Artikel 9

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

1. je zwei Delegierten der Chöre, bei Chören mit mehr als 40 Aktivmitgliedern aus drei Delegierten
2. dem Vorstand
3. der Geschäftsprüfungskommission

Stimmberechtigung

Artikel 10

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

1. ordentlicherweise zwei Jahre vor dem Toggenburgischen Gesangsfest
2. zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung auf Anordnung des Vorstandes oder wenn zwei Drittel der eingeschriebenen Vereine dies verlangen.

Einberufung

Artikel 11

Die ordentliche Delegiertenversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigen des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
3. Verlesen des Berichtes der Präsidentin oder des Präsidenten
4. Rechnungsablage und Bericht der Geschäftsprüfungskommission
5. Festsetzen der Mitgliederbeiträge
6. Wahlen für die Amtsdauer von normalerweise vier Jahren (abhängig vom Rhythmus des Gesangsfestes)
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
 - c. Wahl der Geschäftsprüfungskommission von zwei Mitgliedern
 - d. Eventuell Wahl des Festortes
7. Ernennung von Personen mit besonderen Verdiensten um das Gesangs-Wesen und der Vereinigung der Toggenburger Chöre zu Ehrenmitgliedern
8. Allfällige Statutenveränderungen
9. Anträge des Vorstandes
10. Anträge der Mitgliedervereine
11. Allgemeine Umfrage

Traktanden

Amtsdauer

Artikel 12

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen

Artikel 13

Die Einladungen zur Delegiertenversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste sind den Stimmberechtigten (Art. 9) zwei Monate vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

Einladung

Artikel 14

Anträge sind der Präsidentin oder dem Präsidenten einen Monat vor der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Anträge

III.II Vorstand

Artikel 15

Der Vorstand setzt sich mindestens aus fünf Mitgliedern zusammen:

Zusammensetzung

1. Präsidentin oder Präsident
2. Vizepräsidentin oder Vizepräsident
3. Kassier
4. Aktuar
5. Beisitzer

Artikel 16

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident mit dem Aktuar oder Kassier. Für das Rechnungswesen hat der Kassier Einzelunterschrift.

Zeichnungsberechtigung

Artikel 17

Der Vorstand hat die Interessen der Vereinigung in allen Belangen zu wahren. Er vertritt sie nach aussen. Aufgaben

Im Besonderen obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
2. Aufnahme und Austritte von Chören
3. Rechnungsführung
4. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung des Toggenburgischen Gesangsfestes
5. Förderung der Organe der Mitgliedervereine in ihren Aufgaben
6. Ernennung von Sängern mit mindestens 25 Jahren als Aktivmitglied in einem Chor der Vereinigung Toggenburger Chöre zu Veteranen
7. Antragstellung auf besondere Ehrungen
8. Festsetzung von Sitzungsgeldern und Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission

III.III Geschäftsprüfungskommission

Artikel 18

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie überprüft das Rechnungswesen und die Vermögensbestände sowie die allgemeine Geschäftsführung des Vorstandes. Sie erstattet über ihren Befund Bericht und Antrag an die ordentliche Delegiertenversammlung.

GPK

III.IV Chöre

Artikel 19

Die Chöre entrichten an die Vereinigung einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Die Beitragspflicht gilt sowohl für das ganze Eintritts- als auch Austrittsjahr.

Rechte und Pflichten

Die Chöre sind, begründete Entschuldigungen vorbehalten, verpflichtet an Delegiertenversammlung sowie am Toggenburgischen Gesangsfest teilzunehmen.

Die Chöre, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht nachkommen, können auf Antrag durch die DV ausgeschlossen werden. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus der Vereinigung erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

IV. Rechnungswesen

Artikel 20

Die Rechnungsperiode umfasst den gleichen Zeitraum wie die Amtsperiode. Zeitraum

Artikel 21

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus: Einnahmen

1. den von der Delegiertenversammlung festgesetzten jährlichen Chorbeiträgen, fällig am 30. Juni
2. Zinsen, Zuwendungen und Schenkungen
3. einem Anteil an allfälligen Überschüssen von Toggenburgischen Gesangsfesten gemäss separatem Festreglement

Artikel 22

Die Ausgaben der Vereinigung bestehen aus: Ausgaben

1. einer Defizitgarantie an den durchführenden Verein des Toggenburgischen Gesangsfestes gemäss separatem Festreglement
2. Spesen der Mitglieder des Vorstandes, der GPK und des Verbandsdirigenten sowie Verwaltungskosten inkl. Sitzungsgelder und Entschädigungen

V. Schlussbestimmungen

Artikel 23

Zu einer Revision oder Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten (Art. 11) notwendig. Statutenrevision

Artikel 24

Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln, der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Auflösung

Das Vereinigungsvermögen darf bei der Auflösung des Vereins seinem Zwecke nicht entfremdet werden. Es ist beim St. Galler Kantonal Gesangsverband während 20 Jahren zu deponieren. Wird innerhalb von 20 Jahren keine neue Vereinigung gegründet, geht das Vermögen an den St. Galler Kantonalverband.

Artikel 25

Diese Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 8. November 2008 beschlossen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom Mai 1974 mit allen seither beschlossenen Änderungen. Inkrafttreten

Wattwil, 8. November 2008

Der Präsident:

Eduard Maier

Der Aktuar:

Hansruedi Zeier